

Entwurf vom 09.06.2009

Satzung
zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ostbevern
vom 02.06.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. II des Kurortnovellierungsgesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 8), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Erhebung des Beitrages
(Anlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung **von Anlagen** im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Ostbevern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschliebung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze sowie Wirtschaftswege.

Art. 2

In § 2 Abs. (1) Nr. 1 wird

der Begriff „**Erschließungsanlage**“ durch den Begriff „**Anlage**“

ersetzt.

Art. 3

In § 4 Abs. (3) wird

der Begriff „**Erschließungsanlage**“ durch den Begriff „**Anlage**“ ersetzt.

In § 4 Abs. (3) wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

5. Wirtschaftswege

Straßenart	Anrechen- In Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	bare Breite im übrigen	Anteil Beitragspflichtige
Hauptwirtschaftsweg		4,00 m	20 v. H.
Nebenwirtschaftsweg		3,00 m	40 v. H.
Anliegerwirtschaftsweg		3,00 m	60 v. H.

§ 4 Abs. (6) wird wie folgt ergänzt:

8 Anliegerwirtschaftsweg

Wirtschaftswege, die neben der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dienen. Die Wege dienen vordringlich der Bewirtschaftung der anliegenden Flächen und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden.

9 Nebenwirtschaftsweg

Wirtschaftswege, die neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem Verkehr innerhalb von Bauernschaften oder deren Verbindung dienen.

10 Hauptwirtschaftswege

Wirtschaftswege, die neben der Erschließung von Grundstücken überwiegend dem Verkehr im gesamten Außenbereich dienen und i.d.R. in ihrem Gesamtumfang die Anbindung an das übrige öffentliche Straßennetz darstellen.

Art. 4

In § 5 Abs. (3) Buschstabe a) und b)

werden die Begriffe „**Erschließungsanlage**“ durch den Begriff „**Anlage**“ ersetzt

In § 5 Abs. (3) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

c) bei Grundstücken im Außenbereich die gesamte Grundstücksgröße.

Bei einer Mehrfacherschließung von Grundstücken im Außenbereich reduziert sich die anrechenbare Grundstücksgröße wie folgt:

- bei 2 Anlagen um 1/2,
- bei 3 Anlagen um 2/3,
- bei 4 Anlagen um 3/4,
- bei mehr als 4 Anlagen entsprechend, also um 4/5 und so weiter.

Die vorstehende Ermäßigung wird nur bis zu der Höchstgrenze gewährt, die sich daraus ergibt, dass die anderen Beitragspflichtigen mit nicht mehr als dem 1,5-fachen des Beitrages belastet werden und nur für die Anlagen bzw. Anlagenteileinrichtungen gewährt, für die eine weitere Beitragspflicht gegeben ist bzw. war.

In § 5 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

- (8) Für die Flächen gem. § 5 Abs. (3) Buchstabe c) gelten als Nutzungsfaktoren für die Art und das Maß der Nutzung:

- a) 0,01 bei forstlich genutzten Flächen**
- b) 0,03 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland)**
- c) 0,10 bei sonstigen, nicht baulich genutzten Flächen (Friedhöfe Sportplätze und vergleichbare Nutzungen)**
- d) 0,50 bei landwirtschaftlichen Hofstellen mit max. zwei Wohneinheiten**
- e) 0,75 bei Wohnbebauung und in den Fällen gem. Buchstabe d), bei mehr als zwei Wohneinheiten**
- f) 1,00 bei überwiegend gewerblicher Nutzung und /oder vergleichbarer Nutzung, insbesondere Biomassenanlagen gem. § 35 Abs. 6 BauGB.**

Art. 5

§ 6 erhält folgende Überschrift:

§ 6
Abschnitte von Anlagen

In § 6 Abs. 1 wird

der Begriff „**Erschließungsanlage**“ durch den Begriff „**Anlage**“ ersetzt.

Art. 7

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage;
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 6;
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.

Der bisherige § 9 wird § 10.
Der bisherige § 10 wird § 11.
Der bisherige § 11 wird § 12.

Art. 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.